



Richtlinien
für die artgerechte
Schweinehaltung.

Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder des NEULAND-Qualitätsfleischprogramms sind:

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Deutscher Tierschutzbund e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.

Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel. 02381/492210



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand 11/2025)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Schweinehaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.

Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schweinehaltung sind einzuhalten.

Für NEULAND-Betriebe, die an der Haltungsform Stufe 4 (Auslauf/Weide) der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (www.haltungsform.de) oder am Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung teilnehmen, gelten noch zusätzliche Anforderungen.

I. Allgemeine Anforderungen für die Ferkelerzeugung und Mast

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Ferkelerzeugung: 250 Sauen
- Schweiinemast: 950 Mastplätze
- Geschlossenes System: 150 Sauen und die dazu notwendigen Mastplätze

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.

2. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an das artgemäße Verhalten (Fress-, Bewegungs- und Ruheverhalten) sowie an den Mindestabstand zwischen den Tieren gerecht wird.

Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich im Liegebereich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.

Allen Schweinen sind Sozialkontakte (Sicht- und Geruchskontakt) mit Artgenossen zu gewähren.

Zugelassene Haltungsformen sind die Freilandhaltung/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und planbefestigtem Auslauf am Stall. – K.O.

Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. – K.O.



Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich ist verboten.

- Eine bodendeckende Einstreu in der gesamten Bucht und im Auslauf ist vorgeschrieben.
- **Der Liegebereich muss flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein.**

K.O.

Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur und Wetterlage, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).

Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Materialien verwendet werden.

Allen Schweinen muss ausreichend Stroh als Beschäftigungsmaterial (Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen) zur Verfügung stehen.

- Der Auslauf ist ein vom i.d.R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/- gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten sowie geänderten Tageslichtintensitäten haben.
- Für Mastschein: Der Auslauf kann an ein Gebäude anschließen und darf nicht innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufes müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.
- Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.
- Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt.
- Die uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche im Auslauf muss geschlossen sein.
- Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall z.B. aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.
- Das vorübergehende Schließen des Auslaufes ist zu dokumentieren.
- Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Entmistung (mindestens einmal pro Woche) und Reinigung des Auslaufs.
- Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster-Bodenverhältnis 1:20).
- Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist.



- Bei Freilandhaltung muss ein angemessener Witterungsschutz (zum Beispiel Hütten/Unterstände) vorhanden sein.
- Es müssen Vorrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation angeboten werden.
- Scheuermöglichkeiten müssen den Schweinen in allen Haltungsformen angeboten werden.

3. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineraffutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus Europäischer Herkunft kann eingesetzt werden. Wir empfehlen eine VLOG-Zertifizierung.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind während der gesamten Lebenszeit der Tiere verboten.

Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. - K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind mindestens zwei funktionstüchtige Selbsttränken pro Bucht einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

4. Tiergesundheit, Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen, der auf dem Betrieb vorliegen muss.



Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inkl. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Schweine, die ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen weiterhin nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Zweifache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Der Einsatz von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.

Das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern sowie das Kupieren der Schwänze sind verboten. – K.O.

In Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation ist das Abschleifen der Zähne zulässig.

Im Falle von akutem Schwanzbeißen muss der Verein und die Beratung informiert werden.“

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen. - K.O.

5. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten.

Bio- und gentechnische Manipulationen jeder Art sind verboten.

Als Zuchtziel ist generell eine lange Lebenserwartung für Sauen anzusehen.



6. Zukauf

Der Tierzukauf soll grundsätzlich nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen.

Sonderregelung Zuchttiere:

- Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen.
- Diese müssen mindestens zwölf Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben, um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

Weitere Informationen zum Zukauf von Tieren siehe Allgemeine Richtlinie, Nummer 6 Zukaufregelung.

7. Tiergesundheitsmonitoring

- Befunddatenerfassung am Schlachthof
- Qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Dafür ist eine Teilnahme an einem Tier-Gesundheits-Monitoring wie dem QS-System oder vgl. anerkannter Datenbanken notwendig. Direktvermarkter sind davon ausgenommen.

II. Spezielle Anforderungen: Mastschweine

Gesamtflächenbedarf je Mastschwein (Stallhaltung) nach Lebendgewicht – K.O.

Lebendgewicht	Auslauf (Mindestfläche)	Stall (Mindestfläche)
über 30 – 50 kg	0,25 m ²	0,5 m ²
50 - 120 kg	0,5 m ²	1 m ²
über 120 kg	0,8 m ²	1,5 m ²

Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Liege- und Kotbereich in der Bucht müssen getrennt sein. Es muss mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche geben.

Die Fütterung soll mindestens zweimal am Tag erfolgen-Ausnahme ad-libitum-Fütterung.

Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter sind anzubringen.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen.

Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von drei Tieren pro Fressplatz beziehungsweise bei Breifütterung von acht Tieren pro Fressplatz eingehalten werden.



Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag bei der Kontrollkommission und nach erfolgter Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens zehn Mastschweine.

III. Spezielle Anforderungen: Ferkelerzeugung

1. Haltung von Sauen ohne Ferkel

Sauen sind in Gruppen zu halten.

Empfohlen wird die Weidehaltung von Sauen.

Bei Stallhaltung beträgt der Gesamtflächenbedarf je Sau mindestens zwei Quadratmeter im Stall und mindestens 1,5 m² im Auslauf. – K.O.

Im Fressbereich muss jeder Sau ein Einzelfressstand zur Verfügung stehen, der möglichst selbstschließend konstruiert ist.

Das Anbringen von Sichtblenden im Kopfbereich der Tiere ist erwünscht.

Einzelfressstände müssen nicht vorhanden sein, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass jede Sau einzeln, ungestört und ausreichend Futter aufnehmen kann.

2. Haltung von säugenden Sauen

Tragende Sauen dürfen frühestens eine Woche vor Beginn der Abferkelung in die Abferkelbucht umgestaltet werden. Vor der Umstellung in die Abferkelbucht sind die Sauen zu waschen.

Haltung säugender Sauen - Anpassung an das Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung. Für Betriebe die am Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung (Fassung vom 01.03.24) teilnehmen, ist auch über den 01.01.2027 erlaubt, Bewegungsbuchten mit einer Stallgrundfläche von mindesten 6,5 m² mit Fixierungsmöglichkeiten zu nutzen.

Für Neubetriebe:

Für Neubetriebe ist die freie Abferkelung und Abferkelbuchten mit einer Größe von 8,5 m² (**sollte ein Auslauf vorhanden sein, kann dieser angerechnet werden**) in Anlehnung an das Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung verpflichtend.



Eine routinemäßige Fixierung der Sauen ist bei der freien Abferkelung zu keinem Zeitpunkt erlaubt. D.h. die Sauen müssen sich vor und während der Abferkelung sowie während der Säugezeit jederzeit frei und ungehindert bewegen können.

Nur in Ausnahmefällen, und auch dann nur kurzfristig (z.B. bei aggressivem Verhalten oder zur tierärztlichen Behandlung) ist eine Fixierung der Sauen möglich.- **K.O.**

Die Abferkelbuchten zur freien Abferkelung müssen wie folgt ausgestattet sein:

- Getrennte Fress- und Tränkeplätze für Ferkel und Sauen.
- Ein vor der Sau geschütztes, ausreichend großes (meint: alle Ferkel können gleichzeitig in Seitenlage liegen), eingestreutes Ferkelnest, welches durch eine Form der Abdeckung ein Mikroklima sicherstellt.
- Strukturierung der Bucht in für die Sau annehmbare Funktionsbereiche (Futter-/Tränkeplatz, eingestreute Liegefläche, Aktivitätsbereich/Kotbereich, ggf. Auslauf).
- Jederzeit für Sau und auch Ferkel zugängliches, langfaseriges organisches Material (z.B. Stroh oder Heu)
- **Den Sauen muss vor der Abferkelung, bei Einstallung der Sauen, Stroh als Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. –K.O.**
- Dabei soll einmalig eine ausreichende Menge je Sau angeboten werden.
- Mindestens planbefestigte und mit organischem langfaserigem Material (Stroh) eingestreute Liegefläche für die Sau.
- Ein Auslauf ist sowohl vor der Abferkelung, als auch bei ferkelführenden Sauen im Abferkelstall nicht vorgeschrieben, aber erwünscht und im Rahmen einer freien Abferkelung für die Umsetzung der Strukturierung der Abferkelbuchten als hilfreich anzusehen.

An den Rändern können wandständige Ferkelstangen abgebracht werden, um Erdrückungsverluste zu vermeiden.

Das Absetzen der Ferkel erfolgt frühestens nach 5 Wochen. Voraussetzung dafür ist, dass die Ferkel eigenständig fressen können. – K.O.

3. Haltung von Absatzferkeln bis 30 kg Lebendgewicht

Für Absatzferkel bis 30 kg Lebendgewicht ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

Absatzferkel können in Buchten mit Gruppengrößen von bis zu 100 Tieren gehalten werden.

Der Gesamtflächenbedarf bei reiner Stallhaltung beträgt: - K.O.

- **bei einem Gewicht von < 20 kg mindestens 0,35 m² je Tier**



- bei 20-30 kg mindestens 0,5 m² je Tier

Bei Auslaufhaltung muss die Gesamtfläche von 0,5 qm erhalten bleiben, allerdings kann die Fläche (Auslauf/Stall) variieren.

Bei ad libitum Fütterung sind am Trockenfutterautomat drei Tiere je Fressplatz und am Breifutterautomat acht Tiere je Fressplatz zulässig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens zehn Absatzferkel.

4. Ferkelkastration

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen.

- Die NEULAND-Sauenhalter, die zukünftig nach bestandener Sachkundeprüfung, die Isofluranbetäubung für die Ferkelkastration selbst durchführen wollen, sind sich der Verantwortung bezüglich der tierschutzgerechten Handhabung bewusst.
- Bei der ersten eigenständigen Durchführung der Ferkelkastration unter Inhalationsnarkose muss jeder Betrieb vom bestandsbetreuenden Tierarzt begleitet werden, um eine tiergerechte und



regelkonforme Anwendung sicherzustellen und mögliche Fehlerquellen auszuschließen. Über den Besuch, mögliche beanstandete Aspekte und die betriebsindividuelle Durchführung (Arbeitsschritte darstellen) ist ein Protokoll anzufertigen.

- Es sind Geräte zu verwenden, welche bezüglich ihrer Ausstattung der neuen Generation entsprechen. So müssen Filtersysteme und manipulationssichere Zählereinheiten vorhanden sein und alle notwendigen Arbeitsschutzstandards eingehalten werden. Alte Geräte müssen entsprechend nachgerüstet werden. Belege über die aktuelle Zertifizierung der DLG oder Nachrüstung der Geräte sind dem Auditor auf Nachfrage vorzulegen.
- Alte Geräte, die ohne Umrüstung noch im Einsatz sind, dürfen nur mit einem Tierarzt betrieben werden.
- Neben der Ferkelkastration mit Betäubung und Schmerzausschaltung werden die kastrationsfreien Methoden, wie Ebermast und Improvac akzeptiert.

IV. Spezielle Anforderungen: Zuchteber

Eberbuchten müssen so angelegt werden, dass der Eber andere Schweine sehen, riechen und hören kann.

Die Mindestgröße einer Bucht für einen erwachsenen Eber beträgt sieben Quadratmeter - K.O.

Liege- und Kotbereich müssen getrennt sein. – K.O.

Der Deckplatz muss ausreichend groß und trittsicher sein.





Richtlinien
für die artgerechte
Schweinehaltung.



Gültig für die Vermarktung mit der
Haltungsstufe 4 von www.haltungsform.de
für die Haltung von Mastschweinen

Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die Gründungsmitglieder des NEULAND-Qualitätsfleischprogramms sind:

Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Deutscher Tierschutzbund e.V.



Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.

Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm, Tel. 02381/492210

NEULAND

Die neue Fleischqualität

Die Gründungsmitglieder unterstützen das NEULAND-Qualitätsfleischprogramm:

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand 1/2026)

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Schweinehaltung.

Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen.

Alle gesetzlichen Vorschriften zur Schweinehaltung sind einzuhalten.

Die zusätzlichen Anforderungen für die Haltungsform Stufe 4 (Auslauf/Weide) der Initiative Tierwohl GmbH (www.haltungsform.de) sind in Gelb hinterlegt.

I. Allgemeine Anforderungen für die Mast

1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb

- Ferkelerzeugung: 250 Sauen
- Schweinemast: 950 Mastplätze
- Geschlossenes System: 150 Sauen und die dazu notwendigen Mastplätze

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche.

2. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an das artgemäße Verhalten (Fress-, Bewegungs- und Ruheverhalten) sowie an den Mindestabstand zwischen den Tieren gerecht wird.

Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, sich im Liegebereich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.



Allen Schweinen sind Sozialkontakte (Sicht- und Geruchskontakt) mit Artgenossen zu gewähren.

Zugelassene Haltungsformen sind die Freilandhaltung/Weidehaltung, Ställe mit ständig zugänglichem und **planbefestigtem Auslauf am Stall. – K.O.**

Die Haltung auf Spaltenböden ist verboten. – K.O.

Die Haltung von Sauen in Kastenständen im Deck- und Wartebereich ist verboten.

- Eine bodendeckende Einstreu in der gesamten Bucht und im Auslauf ist vorgeschrieben.
- **Der Liegebereich muss flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. K.O.**

Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur und Wetterlage, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).

Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Materialien verwendet werden.

Allen Schweinen muss ausreichend Stroh als Beschäftigungsmaterial (Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen) zur Verfügung stehen. **Zusätzlich muss organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.**

- Der Auslauf ist ein vom i.d.R. wärmegedämmten, festen Stallbereich/- gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten sowie geänderten Tageslichtintensitäten haben.
- Für Mastschein: Der Auslauf kann an ein Gebäude anschließen und darf nicht innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufes müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.
- Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.
- Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt.
- Die uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche im Auslauf muss geschlossen sein.



- Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall z.B. aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.
- Das vorübergehende Schließen des Auslaufes ist zu dokumentieren.

- Vorgeschrieben ist eine regelmäßige Entmistung (mindestens einmal pro Woche) und Reinigung des Auslaufs.

- Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster-Bodenverhältnis 1:20).

- Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist.

- Bei Freilandhaltung muss ein angemessener Witterungsschutz (zum Beispiel Hütten/Unterstände) vorhanden sein.

- Es müssen Vorrichtungen zur Unterstützung der Thermoregulation angeboten werden.

- Scheuermöglichkeiten müssen den Schweinen in allen Haltungsformen angeboten werden.

3. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten. Die Vorlage von Grundfutter (eingestreutes Stroh gilt auch als Grundfutter) ist vorgeschrieben.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineraffutter, die Bestandteile wie zum Beispiel Zuckerrohrmelasse oder Palmöl enthalten können.

Gentechnikfreies Soja aus Europäischer Herkunft kann eingesetzt werden. Wir empfehlen eine VLOG-Zertifizierung.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für Futterzukauf geben.



Gentechnisch veränderte Futtermittel sind während der gesamten Lebenszeit der Tiere verboten. Grundlage ist das EGGentDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. - K.O.

Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden. Grundsätzlich müssen Tiere ein ganzes Leben ohne Gentechnikfutter gefüttert werden.

Zur Trinkwasserversorgung sind mindestens zwei funktionstüchtige Selbsttränken pro Bucht einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen. **Jährlich muss ein Tränk Wassercheck gemäß des ITW Kriterienkataloges Schweinemast erfolgen.**

4. Tiergesundheit, Behandlungen und Eingriffe

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen, der auf dem Betrieb vorliegen muss.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestandes betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (inkl. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Schweine, die ab 30 kg Lebendgewicht mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen weiterhin nur nach einer besonders begründeten Ausnahmeerteilung durch den Vorstand, vermarktet werden. Die Wartezeit beträgt dann das Zweifache der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit.

Eine präventive Bestandsbehandlung ist verboten.

Die Verabreichung von Medizinalfutter und Beruhigungsmitteln ist verboten.

Der Einsatz von hormonellen Arzneimitteln ist verboten. – K.O.



Das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern sowie das Kupieren der Schwänze sind verboten. – *K.O.*

In Ausnahmefällen und nur mit tierärztlicher Indikation ist das Abschleifen der Zähne zulässig.

Im Falle von akutem Schwanzbeißen muss der Verein und die Beratung informiert werden.“

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzmittelgabe unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen. - *K.O.*

5. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten.

Bio- und gentechnische Manipulationen jeder Art sind verboten.

Als Zuchziel ist generell eine lange Lebenserwartung für Sauen anzusehen.

6. Zukauf

Der Tierzukauf soll grundsätzlich nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen.

Sonderregelung Zuchttiere:

- Zuchttiere sind von der Zukaufregelung ausgenommen.
- Diese müssen mindestens zwölf Monate auf einem NEULAND-Betrieb verbleiben, um unter NEULAND vermarktet werden zu können.

Weitere Informationen zum Zukauf von Tieren siehe Allgemeine Richtlinie, Nummer 6 Zukaufregelung.

7. Tiergesundheitsmonitoring

- Befunddatenerfassung am Schlachthof
- Qualifiziertes Antibiotikamonitoring

Dafür ist eine Teilnahme an dem QS-System verpflichtend.

8. Zusätzliche Anforderungen:

Vollständig unangekündigter , zusätzlicher, jährlicher Bestandscheck gemäß ITW-Prüfsystematik

In jeden Jahr muss an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 8 Stunden zur tiergerechten Schweinehaltung teilgenommen werden



II. Spezielle Anforderungen: Mastschweine

Gesamtflächenbedarf je Mastschwein (Stallhaltung) nach Lebendgewicht – K.O.

Lebendgewicht	Auslauf (Mindestfläche)	Stall (Mindestfläche)
über 30 – 50 kg	0,25 m ²	0,5 m ²
50 - 120 kg	0,5 m ²	1 m ²
über 120 kg	0,8 m ²	1,5 m ²

Die Gesamtquadratmeterzahl darf nicht unterschritten werden.

Liege- und Kotbereich in der Bucht müssen getrennt sein. Es muss mindestens zwei unterschiedliche Klimabereiche geben.

Die Fütterung soll mindestens zweimal am Tag erfolgen-Ausnahme ad-libitum-Fütterung.

Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter sind anzubringen.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen.

Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von drei Tieren pro Fressplatz beziehungsweise bei Breifütterung von acht Tieren pro Fressplatz eingehalten werden.

Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag bei der Kontrollkommission und nach erfolgter Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens zehn Mastschweine.

